

An das Bundesministerium für Justiz  
z.H. Herrn Dr. Gerhard Hopf  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Wien, 20. April 2005

## **Gesetzesentwurf Verwertungsgesellschaftengesetz 2005 Stellungnahme der IG BILDENDE KUNST**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Dr. Hopf!

Gerne nutzt die IG BILDENDE KUNST – als Interessenvertretung der bildenden KünstlerInnen in Österreich – die eingeräumte Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf für ein neues Verwertungsgesellschaftengesetz, um folgende Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf abzugeben.

Die IG BILDENDE KUNST sieht in einer Neufassung des Verwertungsgesellschaftengesetzes eine wichtige Chance, Mitgestaltungsmöglichkeiten von UrheberInnen zu stärken bzw. auszubauen sowie Rahmenbedingungen für eine zeitgemäße kollektive Wahrnehmung von Urheber- und Leistungsschutzrechten zu schaffen und begrüßt daher das Vorhaben einer Gesetzesänderung grundsätzlich.

Erfahrungen aus den vergangenen Jahren haben bildenden KünstlerInnen gezeigt, dass insbesondere hinsichtlich Transparenz und Auskunftspflichten der für sie zuständigen Verwertungsgesellschaft klare Vorgaben fehlen. Sehr erfreulich ist daher die Absicht im vorliegenden Gesetzesentwurf, die Pflichten der Verwertungsgesellschaften gegenüber Bezugsberechtigten eingehender zu regeln. Auch die Mitwirkungsmöglichkeiten der UrheberInnen bzw. der UrheberInnenorganisationen (Berufsverbände, Interessenvertretungen) bedürfen einer klaren Definition. Für sehr begrüßenswert befindet die IG BILDENDE KUNST das Anliegen im Gesetzesentwurf zu einer wirksameren Gestaltung der

Staatsaufsicht – auch hier stellt sich der Status Quo (wonach der Staatskommissär lediglich die Möglichkeit hat eine Rüge auszusprechen oder die Betriebsgenehmigung zu widerrufen) als unzufriedenstellend dar.

In naher Zukunft steht in Österreich die Umsetzung der EU-Richtlinie zum Folgerecht in österreichisches Recht an, wodurch sich auch das Ausmaß der kollektiven Rechtswahrnehmung der Verwertungsgesellschaft der bildenden KünstlerInnen erhöhen kann und soll (die IG BILDENDE KUNST plädiert in dieser Sache klar für eine kollektive Rechtswahrnehmung). Angesichts der damit zu erwartenden Ausdehnung des Aufgabengebietes der Verwertungsgesellschaft, ist es im Interesse der bildenden KünstlerInnen durch eine Neufassung des Verwertungsgesellschaftengesetzes zahlreiche Punkte in Bezug auf Verwertungsgesellschaften klarer zu definieren.

Im Folgenden ein paar grundsätzliche Punkte:

### Mitwirkungsmöglichkeiten von UrheberInnen

Der Entwurf regelt das Zusammenwirken von Verwertungsgesellschaften, NutzerInnenorganisationen (Bundswirtschaftskammer) und staatlicher Aufsicht, wobei der Anfang und das Ende der Kette nicht genügend beachtet werden. So stehen zwar den Verwertungsgesellschaften und den NutzerInnenorganisationen Antragsrechte an die Aufsichtsbehörde zu, den UrheberInnen und KonsumentInnen hingegen nicht. Zwar sucht der Entwurf die Rechtsstellung der Bezugsberechtigten in den Verwertungsgesellschaften zu verbessern und stattet sie mit umfangreichen Informationsrechten aus (was die IG BILDENDE KUNST für sehr positiv erachtet), doch betreffend die Bedingungen der Wahrnehmung (Gesamtverträge, Tarife, Verteilungsregeln, SKE, Wahrnehmungsvertrag und allgemeine Geschäftsbedingungen) fehlt ihnen – abgesehen von den Gremien der Verwertungsgesellschaften, in denen mitunter Minderheitenpositionen Ausschlag gebend sein können – die Möglichkeit der Mitwirkung. Auch KonsumentInneninteressen, die jenen der KünstlerInnen und UrheberInnen oft näher stehen als jene der NutzerInnen / VerwerterInnen (auch KünstlerInnen sind – teilweise auch berufsbedingt – KonsumentInnen) , bleiben weitgehend unberücksichtigt.

Die IG BILDENDE KUNST hält es für unabdingbar, dass den Vertretungen von UrheberInnen (Interessenvertretungen, Berufsverbände) und KonsumentInnen (KonsumentInnenorganisationen) das Antragsrecht in folgenden Angelegenheiten zusteht:

- Abschluss bzw. Abänderung eines Gesamtvertrags
- Festsetzung eines autonomen Tarifs
- Verteilungsregeln
- SKE Verteilungsregeln
- Wahrnehmungsvertrag.

In all diesen Angelegenheiten sollen Anträge auf Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde möglich sein, die nach Anhörung aller Beteiligten deren Angemessenheit und Praktikabilität zu beurteilen hat.

Eine Liste der Vertretungsorganisationen, denen Antragsrechte zustehen, sollte per Verordnung festgelegt werden – ähnlich wie für den Künstlersozialversicherungsfonds (KSVF) jene Organisationen, die Kurienmitglieder entsenden, per Verordnung festgelegt werden.

### Staatliche Aufsicht

Die bisherige Aufsicht durch das Bundeskanzleramt, die mittels Staatskommissären ausgeübt worden ist, hat nicht dazu geführt, dass offenkundige Missstände beseitigt wurden, dazu fehlten den sanktionswilligen Staatskommissären offenbar die Mittel. Zur Verfügung standen nur die (wirkunglose) Mahnung und der Widerruf der Betriebsgenehmigung. Im vorliegenden Entwurf sind zusätzlich zur Ermahnung und zum Widerruf der Betriebsgenehmigung abgestufte Maßnahmen entsprechend dem Verwaltungsstrafrecht vorgesehen, die es ermöglichen, gut dosiert gegen Verwertungsgesellschaften bzw. deren Organe vorzugehen, die ihren Verpflichtungen (teilweise) nicht nachkommen.

Die Staatsaufsicht in der noch geltenden Form hat nicht die notwendige Transparenz für Bezugsberechtigte sowie für KonsumentInnen herstellen können. Der Entwurf sieht Maßnahmen vor, die zu mehr Transparenz führen werden, was von der IG BILDENDE KUNST ausdrücklich begrüßt wird. Die staatliche Aufsicht muss jedoch – anders als im Entwurf vorgesehen – als unabhängige Behörde eingerichtet werden. Dies ist insbesondere deshalb geboten, weil ihre Eingriffsrechte sehr umfassend sind und sie deshalb dem parteipolitischen Einfluss entzogen sein muss.

### Gleichstellung von Männern und Frauen

Die Republik Österreich ist als Mitglied der Europäischen Union dem Amsterdamer Vertrag verpflichtet, der in den Artikeln 2 und 3 das Ziel der Gleichstellung von Männern und Frauen festlegt (Umsetzung in österreichisches Recht: Bundesgleichstellungsgesetz, BGBl. 65/2004, dient der Gleichstellung von Frauen und Männern, soll bestehende Diskriminierungen beseitigen und künftige verhindern helfen).<sup>1</sup> Das neue Verwertungsgesellschaftengesetz bzw. die neu einzurichtende Aufsichtsbehörde haben in diesem Bereich treffliche Möglichkeiten, Daten über bestehenden Diskriminierungen zu erheben und

---

<sup>1</sup> Schon lange davor hat die Republik Österreich die UNO-Konvention zu Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (BGBl Nr. 443/1982) ratifiziert.

entsprechende Maßnahmen gegen Diskriminierung zu ergreifen. Darauf sollte keinesfalls verzichtet werden.

Sprachlich nimmt der Entwurf nur auf Männer Bezug. Als Vorbild für die geschlechtsneutrale Formulierung kann das Schweizerische Urheberrechtsgesetz von 1992 dienen, das bei personenbezogenen Bezeichnungen durchgehend beide Geschlechter nennt oder neutral formuliert.

### Creative Commons - Andere Formen der Lizenzierung

Der Veröffentlichung von Werken unter einer Creative Commons Lizenz stehen häufig die Wahrnehmungsverträge der Verwertungsgesellschaften entgegen, die im allgemeinen für bestehende wie für künftige Werke von Bezugsberechtigten Geltung haben und Abweichungen vom Normvertrag nicht zulassen. Dies ist vor allem unter dem Aspekt, dass der Europäische Gerichtshof sich mit dem Problem des Rechtesplittings bereits befürwortend auseinandergesetzt hat, von Bedeutung. Hier müssen zukunftsweisende Mechanismen erdacht werden, welche diesen Widerspruch lösen.

### Monopol

Eine staatliche Aufsicht ist durch die Monopolstellung von Verwertungsgesellschaften geboten. Es ist aus Sicht der IG BILDENDE KUNST der richtige Weg, die Monopolstellung zu belassen und eine mit ausreichenden Befugnissen ausgestattete Behörde als staatliche Aufsicht einzurichten. Mit der Aufweichung des Monopols beispielsweise in Deutschland ist es vermehrt zu Rechtsunsicherheiten für Nutzerinnen und Nutzer sowie für Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber gekommen, keineswegs aber zu einer marktbelebenden und qualitätsfördernden Konkurrenz.

### Aufteilung der Einkünfte zwischen den Verwertungsgesellschaften

Obschon in dem Entwurf – wie in anderen Gesetzen – regelmäßig von angemessenen Vergütungen, angemessenem Entgelt u.ä. gesprochen wird, gibt es zur Interpretation dieser Formulierung „angemessen“ wenig Hilfestellung.

Wie die Verwertungsgesellschaften zuvor schon untereinander das inländische Aufkommen an Vergütungen (Leerkassetten- bzw. Trägermedienvergütung, Kabelentgelte, Reprografievergütung, Vergütungen für Vermieten und Verleihen etc.) untereinander aufteilen entzieht sich bislang und auch nach dem vorliegenden Entwurf jeder Kontrolle. Dies ist deshalb problematisch, weil im „freien Spiel der Kräfte“ zwischen den Verwertungsgesellschaften sowohl die wirtschaftliche als auch die historische Stellung der einzelnen Gesellschaften faktisch von überragender Bedeutung sind.

Schließlich handelt es sich um Einrichtungen, von denen die größte über 70 Millionen Euro an Lizenzträgen erwirtschaftet, während die kleinste (selbständig agierende Verwertungsgesellschaft) nur wenig über 1 Million Euro an Lizenzträgen einnimmt. Die älteste ist etliches über 100 Jahre alt, die jüngste blickt auf eine zwölfjährige Geschichte zurück. Wenn es zur Absprache über die Erträge kommt, spielen Tradition, wirtschaftliches Gewicht und Argumente eine Rolle, weniger jedoch wissenschaftliche Erhebungen über die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Kunstsparten in verschiedenen Bereichen der Verwertung. So kommt es, dass bis ins Jahr 2003 und darüber hinaus die Filmproduzentinnen und Filmurheber gemeinsam einen kleineren Anteil an der Video-Leerkassettenvergütung erhielten als die Musikurheberinnen und –produzenten. Hier erscheint es sinnvoll, in die Autonomie der Verwertungsgesellschaften einzugreifen und als Basis für die Aufteilung von Vergütungen wissenschaftliche Daten heranzuziehen, die auch in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und zu aktualisieren wären.

### Parlament und Bundeskanzler

Viele für die Bezugsberechtigten entscheidende Punkte bleiben in dem Entwurf dem Bundeskanzler oder der Bundeskanzlerin überlassen, die im Verordnungsweg Regelungen treffen kann. Dies ist die hierarchischste Form der Regelung und übergeht die Betroffenen.

Alle Berichtspflichten der Verwertungsgesellschaften richten sich an die staatliche Aufsicht, die Aufsichtsbehörde selbst unterliegt jedoch keinerlei Berichtspflichten gegenüber dem Parlament. Einzig der „SKE-Bericht“ (UrhGNov 1980) über die Verwendung der Mittel, die sozialen und kulturellen Zwecken zugeführt werden müssen, gelangt derzeit ans Parlament. Es scheint zweckmäßig, dass das Parlament umfassender über einen kulturell wie wirtschaftlich bedeutsamen Bereich der Gesellschaft informiert wird.

## B. Vorschläge im Einzelnen

### § 1

Auf den Ausdruck Treuhänder sollte verzichtet werden, da er in der österreichischen Rechtsordnung nicht klar umschrieben ist. Stattdessen soll es heißen:

§ 1 Verwertungsgesellschaften sind Unternehmen, die darauf gerichtet sind, im eigenen Namen aber für die Rechnung ihrer Bezugsberechtigten in gesammelter Form...

### § 3

Fällt die Entscheidung zugunsten der Rechtsform der Genossenschaft, sollte im Statut die Abstimmung nach Köpfen in der Genossenschafterversammlung festgelegt sein, weil sich sonst wirtschaftliche Übermacht im so genannten freien Markt im geregelten Markt der kollektiven Rechtewahrnehmung perpetuiert.

§ 3 (1) Die Betriebsgenehmigung darf nur einer inländischen Genossenschaft erteilt werden, die nicht auf Gewinn gerichtet ist und volle Gewähr dafür bietet...

Wenn es um die Erteilung einer Betriebsgenehmigung geht, sind die NutzerInnenorganisationen, die RechteinhaberInnen und die KonsumentInnen davon betroffen. Sie bzw. ihre Vertretungsorganisationen sind daher zu hören. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der ORF dazu gehört werden soll.

§ 3 (2) Auf eine – im Zweifelsfalle – Bevorzugung bereits bestehender Verwertungsgesellschaften gegenüber NeubewerberInnen sollte grundsätzlich verzichtet werden. Ausschlaggebend für die Erteilung in einer Betriebsgenehmigung soll eine umfassende Prüfung der Bewerbungen der AntragstellerInnen sein.  
Im letzten Satz sollte statt „größere wirtschaftliche Bedeutung“ auf eine Formulierung aus Perspektive der Bezugsberechtigten zurückgegriffen werden.  
z.B: „...den Bezugsberechtigten größere (wirtschaftliche) Vorteile zukommen; ...“

§ 3 (4) Vor Erteilung einer Betriebsgenehmigung sind die Organisationen der NutzerInnen, KonsumentInnen und UrheberInnen (§ 21) zu hören. Welche Organisationen als Vertretungen der RechteinhaberInnen in Frage kommen, kann per Verordnung festgelegt werden – ähnlich wie für den Künstlersozialversicherungsfonds (KSVF) jene Organisationen, die Kurienmitglieder entsenden, per Verordnung festgelegt werden.

### § 7

Die Aufsichtsbehörde ist zu Recht mit umfassenden Informationsrechten ausgestattet. Die mögliche Teilnahme an Jahreshauptversammlungen ist davon

ein wichtiger Aspekt. Das Teilnahmerecht an anderen Arten von Sitzungen scheint jedoch überzogen, und würde wahrscheinlich auch unterlaufen werden. Sofern sich Streitigkeiten im Anwendungsbereich des Verwertungsgesellschaftengesetzes ergeben, muss geklärt werden, welche Mittel den Streitparteien zur Verfügung stehen. Im Entwurf ist davon die Rede, dass die Beteiligten die Aufsichtsbehörde um Vermittlung ersuchen kann. Dies ist zu konkretisieren, indem den Beteiligten ein Anhörungs-, Stellungnahme und Antragsrecht zugesprochen wird.

§ 7 (3) Die Aufsichtsbehörde sollte ausschließlich zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt sein. Ein Recht auf Teilnahme an Sitzungen von Aufsichtsrat, Beiräten oder geschäftsführenden Kollegialorganen lehnt die IG BILDENDE KUNST ausdrücklich ab. Selbstverständlich soll eine Auskunftspflicht der genannten Organe gegenüber der Aufsichtsbehörde stehen. Der Formulierungsvorschlag lautet daher: Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und dort Erklärungen und Anregungen abzugeben. An den Aufsichtsrat oder Beirat sowie an die Geschäftsführung (ggf. an das geschäftsführende Kollegialorgan) kann die Aufsichtsbehörde Erklärungen und Anregungen abgeben. Zur Teilnahme an deren Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde nur dann berechtigt, wenn eine schriftliche Einladung erfolgte.

§ 7 (4) Ergeben sich im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes Streitigkeiten zwischen Verwertungsgesellschaften einerseits und anderen Verwertungsgesellschaften, NutzerInnenorganisationen, KonsumentInnenorganisationen und Bezugsberechtigten andererseits, so kann jede Beteiligte die Aufsichtsbehörde um Vermittlung ersuchen. Es steht hierfür allen Beteiligten ein Anhörungs-, Stellungnahme und Antragsrecht zu.

## § 8

Hier scheint lediglich übersehen worden zu sein, dass auch Abänderungen der Verteilungsregeln und der SKE-Regeln der Aufsichtsbehörde übermittelt werden sollten:

*§ 8 (2) 3. die Verteilungsregeln (§ 14 Abs. 1) und deren Abänderung  
§ 8 (2) 4. die Regeln für die Zuwendungen aus sozialen und kulturellen Einrichtungen und deren Abänderung*

## § 9

Wie schon in Teil A ausgeführt, sind die aufsichtsbehördlichen Maßnahmen des bestehenden Verwertungsgesellschaftengesetzes auf die Rüge und den Widerruf der Betriebsgenehmigung beschränkt und haben sich als weit gehend zahnlos erwiesen. Im Entwurf kommt lediglich die Abberufung des pflichtverletzenden Organs dazu. Es wäre zu erwägen, ob nicht auch Strafzahlungen der

Verwertungsgesellschaft eingeführt werden sollen. Die Verwertungsgesellschaft könnte in einem solchen Fall Regress bei gesetzeswidrig agierenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bzw. sonstigen Personen, die mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattet sind (Mitglieder von Gremien), nehmen. Auf einen Formulierungsvorschlag wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt verzichtet.

§ 9 (4) wird großen Widerstand hervorrufen. Die IG BILDENDE KUNST sieht diese Regelung jedoch als durchaus gelungen an, wenn einer Gefahr Rechnung getragen wird: nämlich jener, dass ausländische Gesellschaften bzw. ausländische Bezugsberechtigte eine inländische Verwertungsgesellschaft zu verdrängen suchen, was sicher nicht im Interesse der inländischen RechteinhaberInnen und NutzerInnen sein kann. Es wird also notwendig sein, § 9 (4) 3 zu ergänzen, sodass es auf das Einverständnis der Bezugsberechtigten im Inland ankommt. Darüber hinaus ist es notwendig abzuklären, dass es um die Mehrheit an Köpfen, nicht um die Größe des Repertoires geht.

§ 9 (4) 3. es ist festgestellt worden, dass die Mehrheit (nach Köpfen) der Bezugsberechtigten, die ihren ständigen Wohnsitz bzw. die Zentrale ihrer Betriebsstätte im Inland haben, mit der Maßnahme einverstanden ist.

#### § 10

Im § 10 (3) 3. scheint die Widerspruchsfrist mit vier Wochen nach Veröffentlichung für die Bezugsberechtigten zu kurz bemessen, insbesondere wenn es keine direkte Mitteilung an die Bezugsberechtigten gibt. Der Fall des Widerrufs einer Betriebsgenehmigung wird kaum jemals vorkommen, sodass in diesem seltenen Fall eine so wichtige Information die Bezugsberechtigten auf direktem Weg – durch persönliche schriftliche Benachrichtigung – erreichen soll.

§ 10 (3) 3. Der Widerruf der Betriebsgenehmigung ist den Bezugsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Die mit der Vorgängergesellschaft geschlossenen Wahrnehmungsverträge gehen auf die Nachfolgegesellschaft über, sofern ein Bezugsberechtigter oder eine Bezugsberechtigte nicht binnen acht Wochen nach Zustellung der persönlichen schriftlichen Benachrichtigung ...

#### § 11

Im Absatz 2 ist von der Einheitlichkeit der Wahrnehmungsverträge die Rede. Es steht außer Zweifel, dass Verwertungsgesellschaften Rechte nur dann effizient verwalten können, wenn die Wahrnehmungsverträge in Form von Formularverträgen gestaltet sind und nicht als Individualverträge. Es ist jedoch bereits jetzt so, dass innerhalb einer Verwertungsgesellschaft verschiedene (Berufs-)Gruppen unterschiedliche Formularverträge abgeschlossen haben. Hier soll darauf Bedacht genommen werden, dass in Zukunft die Lizenzierung nach Creative Commons-Lizenzen eine Rolle spielen wird. Speziell bei Creative Commons Lizenzen, die eine kommerzielle Nutzung nicht zulassen, wird es



keine größeren Probleme geben. Dies lässt sich durchaus in Formularverträgen vorsehen und entsprechend gestalten. Von einer absoluten Einheitlichkeit der Wahrnehmungsverträge sollte nicht ausgegangen werden. Diese Überlegung könnte in den Erläuterungen Platz finden.

## § 12

Die Formulierung der „möglichst hohen Verteilungsgenauigkeit“ könnte in die Irre führen und in Richtung DRM (digital rights management) verstanden werden. Dem widerspräche jedoch gleich im § 13 das Erfordernis der sozialen und kulturellen Einrichtungen. Die IG BILDENDE KUNST interpretiert die Absicht des § 12 (1) in der Richtung, dass der Verteilungsaufwand nicht unverhältnismäßig hoch im Hinblick auf den Ertrag sein darf und schlägt daher folgende Formulierung für den 2. Satz des § 12 (1) vor:

§ 12 (1) Sie haben hierbei möglichst kostensparend vorzugehen und darauf zu achten, dass zwischen dem Aufwand für eine umfassende Erhebung der anspruchsbegründenden Sachverhalte, der Durchsetzung dieser Ansprüche und der Verteilungsgenauigkeit einerseits und dem daraus erzielten Nutzen andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

## § 13

Die sozialen und kulturellen Einrichtungen sind für das Kunst- und Kulturschaffen in Österreich von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Es gilt daher, bei den gesetzlichen Regelungen hierfür größte Sorgfalt anzuwenden. Die geltende Regelung gebietet die Zuweisung des überwiegenden Teils der Leerkassettenvergütung (in der Praxis 51%) und erlaubt auch die Zuweisung aus anderen Quellen (z.B. Kabelvergütung) an die SKE, was einzelne Verwertungsgesellschaften auch tun. Dies sollte beibehalten werden (im vorliegenden Gesetzesentwurf ist allerdings nur mehr von „mindestens 50%“ die Rede). Tatsächlich war ja ein Grundgedanke für die Einführung von SKE, dass RechteinhaberInnen so für die Nachteile, die ihnen aus der Kleinheit des Marktes entstehen, kompensiert werden können. An diesen Voraussetzungen hat sich nichts geändert. Skandinavische Verwertungsgesellschaften führen – aus dem selben Grund – ähnlichen Einrichtungen wie den SKE noch größere Anteile ihres Aufkommens zu und verstoßen damit keineswegs gegen internationale Verträge (RBÜ).

Es muss klar sein, dass mit „Leerkassettenvergütung“ das Aufkommen aus allen Arten von unbespielten Ton- und Bildtonträgern (Trägermedien) zu verstehen ist. Diese Klarstellung kann in den Erläuterungen Platz finden.

Was die SKE der VGR betrifft, so hat es in der Vergangenheit berechtigte Zweifel an deren Sinnhaftigkeit gegeben. Sinnvoll erscheint hier eine Regelung die allein eine Widmung der entsprechenden Mittel für kulturelle Zwecke (Filmförderung) vorsieht.

Für die festen Regeln von SKE sind aus Sicht der IG BILDENDE KUNST zumindest zwei Vorgaben in diesem Gesetz zu treffen. So müssen soziale Zwecke eindeutig Vorrang vor kulturellen Zwecken haben. Dass dies die Intention des Parlaments bereits 1980 bei der Einführung der SKE war, geht aus dem Bericht des Justizausschusses anlässlich der Klarstellungen im Rahmen der UrhG Novelle 1986 hervor. Darüber hinaus ist hier auch die verpflichtende Gleichbehandlung von Männern und Frauen zu verankern.

Formulierungsvorschläge:

§ 13 (2) Verwertungsgesellschaften, die Ansprüche auf Leerkassettenvergütung nach § 42 b UrhG geltend machen, haben sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen zu schaffen und diesen den überwiegenden Teil der Gesamteinnahmen aus dieser Vergütung abzüglich der Einhebungskosten zuzuführen. Für Verwertungsgesellschaften, die keine natürlichen Personen als Bezugsberechtigte haben, gilt, dass sie ausschließlich kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen zu schaffen und diesen den überwiegenden Teil der Gesamteinnahmen aus dieser Vergütung abzüglich der Einhebungskosten zuzuführen haben.

§ 13 (3) Die Verwertungsgesellschaften haben für Zuwendungen aus ihren sozialen und kulturellen Einrichtungen feste Regeln aufzustellen. Soziale Zwecke haben dabei Vorrang vor kulturellen Zwecken. Auf die Ausgewogenheit der Zuwendungen an Frauen und Männer sowie nach Altersgruppen (bei Zuwendungen zu sozialen und kulturellen Zwecken) und nach regionaler Verteilung (bei Zuwendungen zu kulturellen Zwecken) ist zu achten und diese zu dokumentieren.

## § 14

Eine grundsätzliche Höherbewertung von Originalwerken gegenüber Bearbeitungen lehnt die IG BILDENDE KUNST ab. Eine Bearbeitungen von Kunstwerken bringt in der bildenden Kunst wieder neue Originalwerke hervor – die schließlich ebenso urheberrechtlichen Schutz genießen. Unklar bleibt in § 14 (1) was „kulturell hochwertige“ Werke sind. Ein besseres Indiz wäre der Gestaltungs- oder Entstehungsaufwand für die/den KünstlerIn(nen) in dem Sinn, dass z.B.

- konzeptuell aufwendige
- langfristig / prozesshaft erarbeitete
- in der Ausführung zeitintensive
- im Gestaltungsaufwand umfangreiche
- ... etc.

Werke am oberen Ende der Skala stehen. Der Formulierungsvorschlag für den zweiten Satz des § 14 (1) lautet daher: In den Verteilungsregeln sind Werke mit arbeitsintensiverer Entstehungszeit höher zu bewerten als solche mit geringerem Entstehungsaufwand.

Die IG BILDENDE KUNST schlägt vor, insbesondere in der Erläuterungen die hinter dem § 14 stehende Intention (für die einzelnen künstlerischen Sparten bzw. die einzelnen beruflichen Sparten der Bezugsberechtigten) näher auszuführen.

#### § 15

Hier bedarf es nach Auffassung der IG BILDENDE KUNST Anpassungen entsprechend den Vorschlägen nach § 3.

Auch im Zusammenhang mit der Frage der Willensbildung erscheint es als wichtig, dass Bezugsberechtigten ein Antragsrecht an die Aufsichtsbehörde zusteht. Derzeit wird bei der VBK eine große Gruppe von KünstlerInnen bzw. Bezugsberechtigten bewusst aus ihren Gremien ferngehalten und so von der Willensbildung ausgeschlossen. Gegen eine solche Vorgehensweise bedarf es einer Handhabe. Beantragt werden könnte in einem solchen Zusammenhang, dass eine Berufsvereinigung / Interessenvertretung von Bezugsberechtigten eineN VertreterIn in das entsprechende Leitungsgremium entsenden kann. Das in § 7 (4) formulierte Ersuchen um Vermittlung dürfte nicht in allen Fällen ausreichend sein.

#### § 16

Zur Vereinfachung:

§ 16 (1) 6. die Berichte nach § 8 (2) 10 für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr.

Im Absatz 2 könnte der Ausdruck „in gedruckter Form“ zu Missverständnissen führen und könnte durch „in schriftlicher Form auf Papier“ ersetzt werden.

#### § 17

Im Absatz 2 ist zumindest auf den ersten Blick nicht klar, ob man sich an die Gerichte wenden muss oder, ob die Aufsichtsbehörde die erste Ansprechpartnerin ist. Diese Frage muss auch für Menschen ohne juristische Leseerfahrung ohne weitere Recherche klar zu beantworten sein.

#### § 19

Anpassungen entsprechend den Vorschlägen betreffend § 3

#### § 21

An dieser Stelle fehlen aus Sicht der IG BILDENDE KUNST Anhörungs- bzw. Mitspracherechte von wichtigen Gruppen: den KonsumentInnen, die ja auch NutzerInnen sind und als solche in der NutzerInnenorganisation Arbeiterkammer zusammengeschlossen sind – sie sind letztendlich die ZahlerInnen der in den

Gesamtverträgen festgesetzten Tarife. Die UrheberInnen sind von den Gesamtverträgen ebenfalls stark betroffen – in dem Sinn, dass ihr Einkommen teilweise davon abhängig ist. Deshalb sollen auch die Berufsorganisationen der UrheberInnen ein Anhörungs- bzw. Mitspracherecht erhalten. Die Überschrift des § 21 müsste entsprechend erweitert werden: NutzerInnenorganisationen, UrheberInnen- und KonsumentInnenorganisationen. Anzufügen wäre an § 21 ein Absatz (4) folgenden Inhalts:

§ 21 (4) Im Zusammenhang mit dem Abschluss von Gesamtverträgen steht der Bundesarbeiterkammer und den Berufsorganisationen/Interessenvertretungen der betroffenen UrheberInnen ein Anhörungsrecht zu; des weiteren steht ihnen ein Antragsrecht an die Aufsichtsbehörde zu.

In der großen Gruppe der gewerbsmäßigen NutzerInnen von Urheberrechten gibt es solche, die kommerzielle Zwecke damit verfolgen und solche, die dies nicht tun sondern deren Tätigkeit durch öffentliche Gebietskörperschaften gefördert wird (Kulturinitiativen, freie Radios). Letztere werden – von einzelnen Ausnahmen abgesehen – nicht von den Wirtschaftskammern vertreten und müssen somit selbst die Möglichkeit haben, Gesamtverträge abzuschließen (IG Kultur Österreich, Verband Freier Radios Österreich). Dies kann in den Erläuterungen festgehalten werden. Bezüglich der gesamtvertragsfähigen freien Vereinigungen und der Berufsorganisationen der UrheberInnen gelten die Anmerkungen zu § 3 (4).

Die NutzerInnenorganisationen sollen verpflichtet werden, bei der Datenerhebung bezüglich der konkreten Nutzungen mitzuwirken, sodass ihre Mitglieder die entsprechenden Informationen den Verwertungsgesellschaften nach Möglichkeit digital übermitteln.

## § 25

Hier besteht Unklarheit betreffend das Beantragen einer Satzung. An wen hätte sich ein solcher Antrag zu richten?

## § 28

Im Entwurf genießt die Aufsichtsbehörde sehr weit gehende Eingriffs- und Regelungsrechte, welche die Autonomie der Verwertungsgesellschaften gegenüber dem Status quo durchaus beeinträchtigen. Dies ist zum Nutzen der Betroffenen nur dann gerechtfertigt, wenn es sich um eine unabhängige Behörde handelt, die dem politischen Einfluss von Parteien und Personen entzogen ist.

§ 28 (1) Es wird eine unabhängige Behörde mit der Bezeichnung „Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften“ eingerichtet. Die Aufsichtsbehörde besteht aus...

Entsprechend dem Vorschlag der IG BILDENDE KUNST, UrheberInnen- und KonsumentInnenorganisationen ein Antragsrecht an die Aufsichtsbehörde einzuräumen, wird folgende Anfügung in § 28 (4) vorgeschlagen:

§ 28 (4) 9. die Behandlung von Anträgen.

Eine direkte Berichtspflicht der Aufsichtsbehörde an das Parlament fehlt. Die IG BILDENDE KUNST schlägt daher vor, der Aufsichtsbehörde aufzutragen, jährlich einen Bericht an das Parlament vorzulegen, der folgende Punkte enthalten muss: Welche Verwertungsgesellschaften sind im Bundesgebiet tätig (Anschrift, Geschäftsführerin), welcher Rechtebestand fällt in ihre Zuständigkeit, Höhe der Aufkommen, das die Verwertungsgesellschaften verteilen in allen Bereichen der Werknutzung, Tätigkeit der SKE.

§ 31

Bei der Besetzung des Urheberrechtssenats ist darauf zu achten, dass die Agenden von spezialisierten RichterInnen wahrgenommen werden. Das spricht für eine Besetzung aus den RichterInnen des OGH und des Handelsgerichts Wien.

Mit freundlichen Grüßen

Ao. Univ.-Prof. Mag.a Franziska Maderthaler  
Vorsitzende der IG BILDENDE KUNST

Mag.a Daniela Koweindl  
Kulturpolitische Sprecherin IG BILDENDE KUNST